



STELLUNGNAHME zum Antrag SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0078 Dez. 2
Sicherheits- und Schutzzone für Zoologischen Stadtgarten und Tiergehege/Tierheime		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	14.2	x	
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	01.07.2020	8		x
Gemeinderat	28.07.2020	15.2	x	

Kurzfassung

Für die Verwendung sogenannter „Himmelslaternen“ gilt bereits heute ein ganzjähriges Verbot.

Es existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen für ein generelles Feuerwerksverbot aus umwelt- oder tierschutzrechtlichen Aspekten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Das Aufsteigenlassen von sogenannten „Himmelslaternen“, die für den Brand im Krefelder Zoo verantwortlich waren, ist bereits heute durch die Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper (Himmelslaternen-verordnung) vom 24. Januar 2012 ganzjährig verboten.

Darüber hinaus existieren derzeit keine speziellen gesetzlichen Regelungen für Feuerwerksverbote aus umwelt- oder tierschutzrechtlichen Gründen. Für Feuerwerksverbote ist insbesondere das Sprengstoffrecht heranzuziehen. In der Ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) werden die möglichen Maßnahmen, um die durch pyrotechnische Gegenstände entstehenden Gefahren zu verhindern, geregelt.

So ist nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Diese Gebiete sind bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen besonders geschützt, ohne dass hierfür zwingend eine gesonderte Verfügung erforderlich wäre. Zoos und Tierheime sind hier nicht explizit aufgeführt. Aktuell führt die Verwaltung daher eine Prüfung durch, ob es sich beim Karlsruher Zoo um eine Einrichtung handelt, die als besonders brandempfindlich zu bewerten ist.

Das genehmigungsfreie Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ist nur vom 31. Dezember bis 1. Januar erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraums ist für das Abbrennen privater Feuerwerke eine Erlaubnis erforderlich. Die Verwaltung legt bei der Genehmigung solcher privater Feuerwerke anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagen und ähnlichen Anlässen den gesetzlichen Maßstab an. Diese sind in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme bilden Feuerwerke, die von professionellen Pyrotechnikern durchgeführt werden. Hier hat die Verwaltung im Prüfungsverfahren aber besonders schutzbedürftige Einrichtungen im Blick.

Sicherheits- und Schutzzonen für den Zoologischen Stadtgarten oder andere Tiergehege/Tierheime wären damit - wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind - ausschließlich am 31. Dezember und am 1. Januar zweckdienlich.

Engmaschige Kontrollen von Schutz- oder Verbotszonen wären jedoch in der Silvesternacht mit den bei Polizeivollzugsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst vorhandenen personellen Ressourcen nicht leistbar. Die Sicherheits- und Ordnungskräfte sind in der Silvesternacht an ganz unterschiedliche Einsatzszenarien und -örtlichkeiten im gesamten Stadtgebiet gebunden. Die Vielzahl der Einsätze müssen nach Dringlichkeit priorisiert werden.

Die Verwaltung prüft jedoch unabhängig vom Ausgang der rechtlichen Bewertung zum Zoologischen Stadtgarten, inwieweit durch eine umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine Sensibilisierung der Bevölkerung mit Blick auf den Schutz der Tiere erreicht werden kann.